

# RS Vwgh 1990/2/21 89/02/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §21;

StVO 1960 §24 Abs1;

ZustG §13 Abs4;

ZustG §4;

## Rechtssatz

§ 13 Abs 4 ZustG findet auch dann Anwendung, wenn einem Rechtsanwalt ein an ihn persönlich (und nicht als Parteienvertreter) gerichtetes Schriftstück in seiner Kanzlei zugestellt wird, weshalb es dort auch (selbst bei eigenhändigen Zustellungen) an seinen Angestellten zugestellt werden darf (Hinweis E 9.11.1988, 88/03/0137). Dies schließt aber nicht aus, daß auch die Wohnung des Rechtsanwaltes (ebenso wie seine Kanzlei) gem § 4 ZustG Abgabestelle iS dieses BG ist und daher an ihn auch dort rechtswirksam zugestellt werden kann (Hinweis E 22.2.1989, 88/02/0192).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020161.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)